



Wärmelieferung: Preisregelungen auf dem Prüfstand von ChatGPT

Preisankpassungsklauseln in Wärmelieferungsverträgen waren in der Zeit bis 2011 vergleichsweise einfach gestrickt. Häufig wurde der Wärmearbeitspreis ausschließlich an die Preisentwicklung für leichtes Heizöl gekoppelt (Ölpreisbindung), und zwar auch in Fällen, in denen die Wärmeherzeugung nicht auf Basis von Heizöl erfolgte. Das hatte seinen Grund primär darin, dass Heizöl über viele Jahrzehnte hinweg der dominierende Brennstoff auf dem Wärmemarkt war. Im Jahr 2011 erfolgte dann eine Zäsur: Der BGH kippte die Ölpreisbindung und konkretisierte in mehreren Entscheidungen die Anforderungen, die § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an die Preisregelungen in Wärmelieferungsverträgen stellt. In den Jahren danach gestalteten die Wärmelieferanten ihre Preisankpassungsklauseln sehr viel genauer und ausführlicher. Sie trugen dabei vor allem der Vorgabe aus § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV Rechnung, wonach Preisankpassungsklauseln nur so ausgestaltet sein dürfen, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Marktelement) angemessen berücksichtigen.

Eine zweite Zäsur befindet sich derzeit im Gange. Ihren Beginn kann man im Jahr 2019 verorten, als der Gesetzgeber mit dem Erlass des BEHG die Wärmelieferanten mit der Aufgabe konfrontierte, die Belastungen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel über die vertraglichen Preisregelungen an die Wärmekunden weiterzugeben. Nach den Preisturbulenzen auf den Energiemärkten infolge des Ukraine-Krieges stehen die Wärmelieferanten zudem vor der Aufgabe, ihre erhöhten Gasbeschaffungskosten über die vertraglichen Preisregelungen an die Wärmekunden weiterzugeben. Gelingt den Wärmelieferanten die Weitergabe nicht, kann sich das für sie existenzgefährdend auswirken. Vor diesem Hintergrund haben zahlreiche Wärmelieferanten ihre Preisregelungen in jüngster Zeit abermals überarbeitet. Die Ergebnisse dieser Überarbeitungen („Preisregelungen der 3. Generation“) sind beeindruckend. Häufig hat der Wärmelieferant viel Gedankenarbeit in seine neuen Preisregelungen gesteckt. Diese erstrecken sich oftmals über mehrere Seiten, enthalten komplexe mathematische Formeln und berücksichtigen jede Eventualität.

Die Preisregelungen der 3. Generation haben vielfach aber ein Manko: sie genügen aufgrund ihrer Komplexität nicht den Transparenzanforderungen aus § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV. Nach der Rechtsprechung des BGH schreibt diese Vorschrift ein Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit

vor, das mindestens dem Niveau entsprechen muss, das von der Rechtsprechung im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB entwickelt worden ist. Der BGH verlangt, dass der Kunde den Umfang der auf ihn zukommenden Preissteigerungen aus der Formulierung der Preisregelung erkennen und die Berechtigung einer Preiserhöhung an der Klausel selbst messen können muss. Es ist außerordentlich schwierig und gleicht einer Quadratur des Kreises, eine Preisregelung zu formulieren, die die Anforderungen aus § 24 Abs. 4 Satz 1 (Berücksichtigung des Kosten- und Marktelementes) und aus § 24 Abs. 4 Satz 2 (Transparenzgebot) gleichermaßen erfüllt und die zugleich sicherstellt, dass sämtliche Belastungen (Beschaffungskosten sowie Steuern, Abgaben und Umlagen) an den Wärmekunden weitergegeben werden können.

Es gibt aber Hoffnung: Künstliche Intelligenz (KI), wie z. B. ChatGPT, könnte das Problem lösen. Der Einsatz von KI führt zwar derzeit noch nicht zur Formulierung einer Preisankpassungsklausel, die den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Überprüfung bestehender Preisregelungen durch ChatGPT führt aber bereits heute zu beachtlichen Ergebnissen. So hat der Autor eine selbst entwickelte Preisregelung in ChatGPT eingegeben und die Frage gestellt, ob die Klausel den Anforderungen aus § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV genüge. Das hat ChatGPT bejaht und ausgeführt, die Grundlagen und Mechanismen der Preisankpassung seien ausreichend beschrieben. Auf die Nachfrage, ob die Regelung auch verständlich sei, antwortete die KI: „Für Personen, die mit der Terminologie vertraut sind, sollten die Regeln verständlich sein. Für Personen, die nicht mit der Terminologie vertraut sind, könnte es jedoch schwierig sein, den genauen Inhalt zu verstehen. Insgesamt scheint die Preisregelung jedoch sachlich und genau zu sein.“

Noch handelt es sich um eine Spielerei. In ein paar Jahren wird KI aber derartige Fortschritte erzielt und eine so große Verbreitung gefunden haben, dass dann nicht mehr gefordert werden kann, dass der Wärmekunde die Preisregelungen auch tatsächlich versteht. Es muss ausreichen, wenn er die Möglichkeit hat, die Preisregelung in eine KI einzugeben, und diese zu der Beurteilung gelangt, dass die Preisregelung den Anforderungen aus § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV genügt und der neue Wärmepreis auf der Grundlage dieser Preisregelung zutreffend ermittelt worden ist. Spätestens dann sollte die Transparenzanforderung aus § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV ersatzlos gestrichen werden.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klemm, Düsseldorf